

Jugendarbeitsschutzuntersuchung - Empfehlung des Landesausschuss Berufsbildung Baden-Württemberg

Sachverhalt

Seit einigen Monaten erreichen die Zuständigen Stellen in Baden-Württemberg sowie ihre Betriebe und Ausbilder vermehrt Hinweise, dass die für die Ausbildung Minderjähriger erforderliche Jugendarbeitsschutzuntersuchung gemäß §§ 32 ff JArbSchG (siehe Handreichung Anlage 1) von immer mehr niedergelassenen Ärzten verweigert wird. Der Grund hierfür wird in der laut Gebührenordnung erstattungsfähigen Gebühr von derzeit 23,32 € für die Untersuchung der Minderjährigen zukünftigen Auszubildenden gesehen. I. d. R. wird jedoch ein marktübliches Honorar von über 80 € fällig. Eine Pflicht für die Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung dieser Untersuchung besteht rechtlich nicht. Die Kosten der Untersuchung hat das Land zu tragen (§ 44 JArbSchG).

Diese Situation stellt einen großen Missstand für die ausbildenden Unternehmen, Betriebe und die minderjährigen potenziellen Auszubildenden dar. Das neue Ausbildungsjahr hat bereits begonnen und an vielerlei Stellen konnten die Pflichtuntersuchungen noch nicht durchgeführt werden. Eine Eintragung des Ausbildungsvertrages ist daher nicht möglich. Es droht der Fall, dass tausende von Auszubildenden ihren Ausbildungsplatz nicht oder nicht rechtzeitig antreten können. Das können wir uns als Land und als Wirtschaft nicht leisten. Rasches politisches Handeln ist gefragt.

Eine Lösung ist, dass eine für die Ärztinnen und Ärzte ausreichend attraktive Vergütung sichergestellt wird, so dass sie für die Pflichtuntersuchung ausreichend Kapazitäten anbieten können. Die aktuelle Vergütung von 23,32 € pro Untersuchung wurde seit dem Jahr 1976 nicht angepasst. Der sich aktuell in Verhandlung befindliche Entwurf einer neuen Gebührenordnung für Ärzte sieht eine Gebühr von 96,90 € vor. Nach Aussage der Bundesärztekammer wird diese jedoch frühestens 2027 in Kraft treten. Bis dahin kann jedoch nicht gewartet werden. Eine Übergangslösung ist zwingend notwendig, um auch für die Ausbildungsjahrgänge bis 2027 Kapazitäten für die Pflichtuntersuchungen zu schaffen. Dafür könnten kurzfristig auf Landesebene Vereinbarungen zwischen den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen und den entsprechenden Kostenträgern geschlossen werden.

Empfehlungen

Anpassung der Gebührenerstattung

Der Landesausschuss für Berufsbildung empfiehlt der Landesregierung, sich für die Anpassung der Gebührenordnung auf eine Gebührenerstattung bei der Durchführung der gesetzlich verpflichtenden Jugendarbeitsschutzuntersuchung i. H. v. von 96,60 € weiter einzusetzen.

Bis zur bundesweiten Einigung und Gebührenanpassung empfiehlt der Landesausschuss für Berufsbildung der Landesregierung eine rechtssichere Übergangslösung zu finden, um dem Jugendarbeitsschutz gerecht zu werden und Auszubildende und Betriebe zu entlasten.

Anlage 1:

Handreichung Rechtliche Grundlage für die Jugendarbeitsschutzuntersuchung:

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, nur nach einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung beschäftigt werden (§§ 32 ff JArbSchG). Ohne diese Pflichtuntersuchung darf kein Jugendlicher unter 18 Jahren ein Arbeitsverhältnis bzw. ein Ausbildungsverhältnis beginnen. Die Kosten der Untersuchungen hat gemäß § 44 JArbSchG das Land zu tragen. Damit das zuständige Land die Kosten übernimmt, benötigen die Jugendlichen einen Untersuchungsberechtigungsschein, der von der zuständigen Behörde ausgestellt wird.

Wer darf die Jugendarbeitsschutzuntersuchung nach §§ 32 ff. JArbSchG durchführen?

Grundsätzlich dürfen die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen von Ärztinnen und Ärzten aller Fachrichtungen durchgeführt werden. Es gibt grundsätzlich keine rechtliche Begrenzung auf ein Fachgebiet. Damit können grundsätzlich neben Kinder- und Jugendärzten auch Hausärztinnen und Hausärzte oder Betriebsärztinnen und Betriebsärzte oder Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die Untersuchungen durchführen. Grundsätzlich kann die Ärztin oder der Arzt frei gewählt werden.

Sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen durchzuführen?

Eine Pflicht zur Durchführung dieser Untersuchung für die Ärztinnen und Ärzte lässt sich aus keiner rechtlichen Vorschrift ableiten. Sie können sie also jederzeit ablehnen.

Dürfen Ärzte die Jugendschutzuntersuchung als Selbstzahlerleistung anbieten?

Es liegen Informationen vor, dass Ärztinnen und Ärzte sich nur dann bereit erklären die Untersuchung vorzunehmen, wenn eine Honorarvereinbarung mit Privatliquidation in der Regel zu einem Honorar von 81,62 €, also zum 3,5-fachen Steigerungssatz nach Gebührenordnung der Ärzte, mit den zu untersuchenden Jugendlichen geschlossen wird. Nach Auskunft der Bundesärztekammer steht es den Ärztinnen und Ärzten zu, die Jugendschutzuntersuchung als Selbstzahlerleistung anzubieten. In diesem Fall besteht die Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung. Der Honorarausschuss des Bundesverbandes der Kinder- und Jugendärzte hält die private Abrechnung gegenüber den Jugendlichen mindestens mit dem 3,5-fachen Steigerungssatz für angemessen.

Dürfen Arbeitgeber im Falle, dass die untersuchenden Praxen eine Privatliquidation ausstellen, die Arztrechnung übernehmen?

Nach Auskunft der Bundesärztekammer ist die Übernahme möglich.